

Anz.Verz.XIX 421/1923.

Proz.Reg.Nr.20,68,97/1924.

Das Volksgericht für den Landgerichtsbezirk München I hat auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlichen Sitzungen vom 26. Februar bis 27. März 1924, an welcher teilgenommen haben:

- 1.) der Landgerichtsdirektor Neithardt als Vorsitzender,
- 2.) der Landgerichtsrat Leyendecker als Beisitzer,
- 3.) der Oberlandesgerichtsrat Simmerding als Ersatzrichter,
- 4.) die Laienrichter: Beck Leonhard, Zimmermann Christian, Herrmann Philipp und Brauneis Max, letzterer als Ersatzrichter,
- 5.) der I. Staatsanwalt Stenglein mit dem II. Staatsanwalt Dr. Ehard als Beamten der Staatsanwaltschaft München I,
- 6.) der Landgerichtsinspektor Bornschein als Gerichtsschreiber,

am 1. April 1924 vermittags 10 Uhr 5 Min. in der Strafsache gegen Hitler Adolf, ledigen Schriftsteller und neun Mitbeschuldigte, wegen Hochverrats u.a.,

in Gegenwart:

- 1.) des Landgerichtsdirektors Neithardt,
- 2.) des Landgerichtsrats Leyendecker,
- der Laienrichter:
- 3.) Beck Leonhard,
- 4.) Zimmermann Christian,
- 5.) Herrmann Philipp,
- 6.) des I. Staatsanwaltes Stenglein und des II. Staatsanwaltes Dr. Ehard,

7.) des stv. Gerichtsschreibers Passauer,
nachstehendes

U R T E I L

erlassen:

A.

U r t e i l .

I. Von den Angeklagten:

- 1.) Hitler Adolf, geboren am 20. April 1889 in Braunau, (Oberösterreich), Schriftsteller in München, seit 14. November 1923 in dieser Sache in Untersuchungshaft;
- 2.) Ludendorff Erich, geboren am 9. April 1865 in Kuszewia, General der Jnfanterie a.D., Exzellenz in München;
- 3.) Pöhner Ernst, geboren am 11. Januar 1870 in Hof a.S., Rat am Obersten Landesgerichte in München, in dieser Sache vom 9. November 1923 bis 23. Januar 1924 in Untersuchungshaft gewesen;
- 4.) Prick Wilhelm, geboren am 12. März 1877 in Alsenz B.A. Reckenhausen, Oberamtmann der Polizeidirektion München, Dr. jur., in dieser Sache seit 9. November 1923 in Untersuchungshaft;
- 5.) Weber Friedrich, geboren am 30. Januar 1892 zu Frankfurt a.M., Assistent an der tierärztlichen Fakultät der Universität München, Dr.med.vet., in dieser Sache seit 9. November 1923 in Untersuchungshaft;
- 6.) Röhm Ernst, geboren am 28. November 1887 in München, Hauptmann a.D. in München, in dieser Sache seit 9. November 1923 in Untersuchungshaft;
- 7.) Brückner Wilhelm, geboren am 11. Dezember 1884 in Baden-Baden, Oberleutnant der Reserve a.D. und Studierender der Staatswissenschaften in München, seit 23. November 1923 in dieser Sache in Untersuchungshaft;
- 8.) Wagner Robert, geboren am 13. Oktober 1895 in Lindach, Kreis Moosburg (Baden), Leutnant in München, vom 16. November 1923 bis 14. Februar 1924 in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen;

9.) Kriebel Hermann, geboren am 20. Januar 1876 in Germersheim, Oberstleutnant a.D. in München, in dieser Sache seit 16. Januar 1924 in Untersuchungshaft;

10.) Pernet Heinz, geboren am 5. September 1896 in Berlin-Charlottenburg, Oberleutnant a.D. und Bankbeamter in München, vom 16. November 1923 bis 9. Februar 1924 in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen,

werden verurteilt:

Hitler, Weber, Kriebel und Pöhner

jeder wegen eines Verbrechens des Hochverrats je zu

fünf Jahren Festungshaft,

ab bei Hitler vier Monate zwei Wochen, Weber vier Monate drei Wochen, Kriebel und Pöhner je zwei Monate zwei Wochen Untersuchungshaft, sowie jeder zur Geldstrafe von

zweihundert Goldmark, ersatzweise zu je weiteren zwanzig Tagen

Festungshaft:

Brückner, Röhm, Pernet, Wagner und Frick

jeder wegen eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen des Hochverrats zu je einem Jahr drei Monaten Festungshaft, ab bei Brückner vier Monate eine Woche, Röhm und Frick je vier Monate drei Wochen, Pernet und Wagner je zwei Monate drei Wochen Untersuchungshaft,

sowie jeder zur Geldstrafe von

einhundert Goldmark, ersatzweise zu je weiteren zehn Tagen Festungshaft,

sowie endlich alle zu den Kosten.

II. Ludendorff wird von der Anklage eines Verbrechens des Hochverrats unter Ueberbürdung der ausscheidbaren Kosten auf die Staatskasse freigesprochen.

III. Die Haftanordnungen gegen Frick, Röhm und Brückner werden aufgehoben.

B.

B e s c h l u s s :

Den Verurteilten Brückner, Röhm, Pernet, Wagner und Frick wird für den Strafrest mit sofortiger Wirksamkeit Bewährungsfrist je bis 1. April 1928 bewilligt.

Den Verurteilten Hitler, Pöhner, Weber und Kriebel wird nach Verbüßung eines weiteren Strafteils von je sechs Monaten Festungshaft Bewährungsfrist für den Strafrest in Aussicht gestellt.

gez.

Neithardt. Leyendecker. Beck. Zimmermann. Hermann.

-----o0o-----

Gründe des Urteiles:

=====

Im September 1923 war aus den Sturmabteilungen der nationalsozialistischen Arbeiterpartei, dem Bund Oberland und der Reichsflagge der Deutsche Kampfbund gebildet worden. Die Reichsflagge trat bald aus dem Bund wieder aus, worauf sich die Reichskriegsflagge, bestehend aus den südbayerischen Mitgliedern der Reichsflagge konstituierte und Kampfbundmitglied wurde.

Zweck und Ziel des Kampfbundes ergeben sich aus einer Kundgebung auf dem Deutschen Tag in Nürnberg vom 2. September 1923. Sie sind der Niederschlag einer Weltanschauung, die in schroffstem Gegensatz steht zum Marxismus. Programm ist die Vernichtung der Weimarer-Verfassung und

des durch sie verkörperten parlamentarischen Systems, Austreibung des pazifistischen Geistes und die Beseitigung aller Folgen der Revolution von 1918, insbesondere der auf ihr fassenden und in ihrem Geiste tätigen Regierungen. Insbesondere ist in dieser Nürnberger-Kundgebung ausgeführt, dass die Freiheit erkämpft werden müsse durch die nationale Selbsthilfe des Volkes, dass aber der in Weimar errichtete deutsche Staat nicht Träger dieser deutschen Freiheitsbewegung sein könne.

Für die Sturmabteilungen der nationalsozialistischen Arbeiterpartei ist dieses Ziel noch näher bezeichnet in dem in der Hauptverhandlung verlesenen Nachrichtenblatt Nr. 2 vom 26. Oktober 1923. Darnach hat Hitler am 23. Oktober 23 die politische Lage dahin dargelegt, dass der Kampfbund im Gegensatz zu der engstirnigen, rein auf bayrische Abwehr eingestellten Politik der Kräfte hinter der bayerischen Diktatur nur den Weg gehen könne:

Aufrollen der deutschen Frage in letzter Stunde von Bayern aus, Aufruf einer deutschen Freiheitsarmee unter einer deutschen Regierung in München, Durchführung des Kampfes in ganz Deutschland bis zur Hissung der schwarz-weiss-roten Hakenkreuzfahne auf dem Reichstagsgebäude in Berlin, zum Zeichen der Befreiung Grossdeutschlands.

Leiter des Kampfbundes waren die Angeklagten Hitler und Kriebel. Ersterer war zugleich Vorstand der nationalsozialistischen Arbeiterpartei. Neben ihm fungierte in dieser u. A. der Mitangeklagte Brückner. Führer von Oberland war der Mitangeklagte Weber, Führer der Reichskriegsflagge der Mitangeklagte Röhm.

Die Mitangeklagten Ludendorff, Pöhner und Frik standen, ohne Mitglieder einer der im Kampfbund vereinigten Verbände zu sein, dem Bunde nahe.

Am 26. September 1923 wurde nach Aufgabe des passiven Ruhrwiderstandes vom bayerischen Gesamtstaatsministerium auf Grund des

Artikels 48 der Reichsverfassung und § 64 der bayerischen Verfassungsurkunde der Regierungspräsident von Oberbayern, Exzellenz Dr.v.Kahr zum Generalstaatskommissar bestellt und ihm die vollziehende Gewalt übertragen.

Als seine Hauptaufgabe betrachtete Kahr ebenfalls den Kampf gegen den Marxismus und die Schaffung eines überparteilichen, in seinen Zielen nach rechts gerichteten und von dem Druck und den wechselvollen Einflüssen des Parlaments befreiten Direktoriums. Während sich sofort die übrigen vaterländischen Verbände hinter Kahr stellten, verhielt sich der Kampfbund zunächst abwartend. Auch in der Folgezeit wurde trotz einer ganzen Reihe von Besprechungen, die in enger Fühlung mit Kahr meist von den Zeugen von Lossow und von Seisser als Vertretern der staatlichen Machtmitteln, nämlich der Reichswehr und der Landespolizei, mit den Vertretern des Kampfbundes geführt wurden, jedenfalls kein restloses Einvernehmen erzielt.

Es behaupten aber die Angeklagten, auf Grund dieser Besprechungen und gewisser Massnahmen des Generalstaatskommissariats, sowie Lossow's und Seisser's und der über die Besprechungen unter sich gepflogenen Unterredungen, in denen, ausser Ludendorff, Wagner und Fernet, auch die Mitangeklagten, die an jenen Besprechungen nicht teilgenommen hatten, unterrichtet wurden, der Ueberzeugung gewesen zu sein, dass im Grunde Einverständnis mit Kahr, Lossow und Seisser bestehe, dass diese aber von sich aus nicht die Entschlusskraft aufbrächten, das gemeinsam Gewollte in die Tat umzusetzen.

Dieses gemeinsam Gewollte war nach der Behauptung der Angeklagten Hitler, Dr.Weber, Kriebel und Pöhner kurz gesagt die Lösung der deutschen Frage entsprechend dem schon erwähnten Kampfbund-Programm,

also in der Weise, dass in Bayern eine grossdeutsch eingestellte, von den Fesseln des Parlamentarismus befreite nationale Reichsdiktatur ausgerufen und mit brachialer Gewalt nach Berlin, dem Sitz des reichsverderbenden internationalen Marxismus vorgetragen werde. Das Instrument hiezu sollte die Nationalarmee sein, als deren Grundstock die gesamte Reichswehr sowie die Landespolizei angesehen wurde, von denen man überzeugt war, dass sie sich auf die Seite des Kampfbundes stellen würden.

Es braucht hier im Einzelnen auf den Inhalt der Unterredungen, die in der Hauptverhandlung ja sehr ausführlich erörtert worden sind, nicht eingegangen zu werden, jedoch ist hervorzuheben, dass Kahr, Lossow und Seisser entschieden bestreiten, zu irgendeiner Zeit Aeusserungen getan zu haben, die die Angeklagten zu der Meinung hätten veranlassen können, dass sie ihrerseits an die Möglichkeit und Nützlichkeit einer solchen in Bayern aufgestellten Diktatur glaubten, vielmehr wollen Kahr, Lossow und Seisser stets mit Entschiedenheit betont haben, dass das von ihnen für notwendig gehaltene nationale Direktorium in Berlin selbst gegründet werden müsse und zwar unter Heranziehung tragfähiger Namen aus dem Norden des Reiches. Auch die schon erwähnten Massnahmen hätten die Angeklagten unmöglich im Sinne von Vorbereitungen eines Marsches nach Berlin deuten können. Als Mittel zur Durchsetzung des Direktoriums habe ihnen - Kahr, Lossow und Seisser - nicht eine militärische Aktion vorgeschwebt, sondern lediglich der in den wirtschaftlichen Machtfaktoren (Industrie und Landwirtschaft) und den staatlichen Machtmitteln (Reichswehr und Landespolizei) verkörperte Wille zur Schaffung geordneter Zustände an Stelle der parlamentarischen Ratlosigkeit. Das von ihnen ins Auge gefasste Ziel sei also nicht die Beseitigung der verfassungsmässigen obersten

Reichsorgane, sondern im Gegenteil die Schaffung des Direktoriums durch diese Organe auf dem im Artikel 48 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege gewesen. Natürlich sei dieses Direktorium wie alle auf Artikel 48 der Reichsverfassung gestützten Massnahmen auch nur als vorübergehende Einrichtung gedacht gewesen, das nach der Erfüllung seiner Aufgabe - Herstellung geordneter Verhältnisse - wieder der ordentlichen Reichsgewalt hätte Platz machen sollen.

Von ausserhalb des Kampfbundes stehenden Personen, die den Unterredungen mit Kahr, Lossow und Seisser angewohnt und von solchen, die Gelegenheit hatten, in die erwähnten Massnahmen Einblick zu tun, scheint bezgl. des Gedankens an den Marsch nach Berlin ein Teil den gleichen Eindruck empfangen zu haben, wie die Angeklagten. Insbesondere musste auch Studienrat Bauer, von dem die Angeklagten annahmen, dass er in ständiger Fühlung mit Kahr stehe, als Zeuge die Möglichkeit einräumen, dass seine öffentlich gehaltenen Reden missverständlich im Sinne einer Propaganda für den Marsch nach Berlin aufgefasst werden konnten.

Aus der schon erwähnten Ueberzeugung heraus, dass Kahr, Lossow und Seisser trotz des vorhandenen Willens das tatkräftige Wollen niemals aufbringen würden, hat Hitler am 6. November mit einigen Personen, zu denen keiner der Mitangeklagten gehört, den Entschluss gefasst, den drei Herren Gelegenheit zum Absprung zu geben und die nationale Revolution in Gang zu bringen. Mitbestimmend war hiebei für ihn nach seiner Behauptung die seit dem 4. November 1923, wo Seisser von seiner Reise nach Berlin zurückgekehrt war, in ihm aufgetauchte Besorgnis, dass nunmehr die Drei eine andere Zielrichtung einschlagen könnten und dass es, wie Lossow bei einer früheren Unterredung einmal angedeutet haben soll, nun entweder zu einer Separation

Bayerns komme oder aber ein Direktorium Minoux - Gail - Seeckt mit einem jüdischen Finanzminister, der den wahnwitzigen Gedanken einer Umwandlung der Reichsbahnen in eine Aktiengesellschaft hege, errichtet werde. Gefördert wurde der Entschluss weiter durch eine neuerliche Besprechung im Generalstaatskommissariat vom 6. November 1923, über die Hitler von seinen Freunden unterrichtet worden war, wobei er den Eindruck gewann, dass nunmehr die Ausführung des gemeinschaftlichen Planes zum Mindesten eine Verzögerung erfahren werde. Um die in der Separation ebenso, wie in der Aufrichtung eines Direktoriums Minoux - Gail - Seeckt liegende geradezu katastrophale Gefahr zu verhindern, will Hitler dafür sorgen zu müssen geglaubt haben, dass der ursprüngliche Plan des militärischen Marsches nach Berlin zur Durchführung komme. Als Zeitpunkt zum Handeln schien ihm der 8. November geeignet. Auf den Abend dieses Tages waren nämlich zwei grosse Versammlungen anberaumt, eine im Bürgerbräukeller und eine im Löwenbräukeller.

In ersterer sollten Kahr, Lossow und Seisser erscheinen und Kahr eine Rede über den Marxismus halten. Geladen hiezu waren in erster Linie die Münchener Vertreter der Erwerbstände, ausserdem aber die Mitglieder der vaterländischen Vereine, auch der Kampfbund.

Die Versammlung im Löwenbräukeller war eine gesellige Veranstaltung der Reichskriegsflagge, zu der auch die übrigen Verbände des Kampfbundes, sowie die Reichswehrangehörigen nebst ihren Familien gebeten waren.

Im Laufe des 7. November besprach Hitler seine Ideen mit Dr. Weber und Kriebel. Pöhner weihte er am 8. November vormittags ein. Hitler fand Zustimmung. Geplant war die Heranziehung eines grösseren Aufgebots von Mitgliedern des Kampfbundes in Ausrüstung. Kahr, Lossow

und Seisser sollten bei ihren Erscheinen in der Versammlung im Bürgerbräukeller in ein Nebenzimmer gebeten werden. Dort wollte man ihnen vorstellen, dass nun die Zeit zum Handeln gekommen sei. Man hoffte angeblich, dass die drei Herren dann ohne Weiteres ihr bisheriges Zaudern aufgeben und sich an der Gründung der nationalen Diktatur beteiligen würden. Dadurch, so glaubte man, wäre die Reichswehr und Landespolizei von selbst für das Unternehmen gewonnen.

Die Unterführer der Kampfbundverbände - auch auswärtige - bekamen Befehl, ihre Mannschaften an vorher bestimmten Orten für den Abend zu sammeln, ohne dass ihnen gesagt wurde, zu welchen Zweck. Es wurde ferner beschlossen unmittelbar nach Ausrufung der Diktatur Exzellenz Ludendorff herbeizurufen, wobei man jedoch absichtlich davon Abstand nahm, ihn vorher einzuhören.

Am Mittag, des 8. November hatte der Mitangeklagte Pernet, ein Stieffsohn Ludendorff's und Mitglied der nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, wie das Gericht auf Grund seiner Versicherung annimmt, ohne Kenntnis von dem für den Abend geplanten Unternehmen im Auftrag des Geschäftsführers der N.S.D.A.P. Scheubner-Richter, den Mitangeklagten Oberleutnant Wagner, der seit September 1923 zur hiesigen Jnfanterieschule kommandiert ist, zu einer Besprechung in die Geschäftsstelle des Kampfbundes, Schellingstrasse 39, gebeten. Wagner traf dort den Oberleutnant a.D. Rossbach. Dieser gab ihm bekannt, dass am Abend im Bürgerbräukeller die nationale Regierung Hitler-Ludendorff-Kahr-Lossow ausgerufen werde, dass Reichswehr und Polizei in Bayern hinter dieser Regierung stünden und dass gleichzeitig im ganzen Reich die völkische Revolution ausbreche, wobei auch ausserhalb Bayerns die Reichswehr teils hinter der Bewegung stehe, teils ihr jedenfalls nicht entgegentreten und auf Ludendorff nicht schießen werde. Die alte Regierung solle fest-

genommen werden. Die Jnfanterieschule sei als persönliche Sturmabteilung Ludendorff's ausersehen und habe um 8.30 Uhr abends anzutreten, sich in Kompagnien zu formieren und unter seiner - Rossbach's - Führung zu Ludendorff zu rücken und sich ihm zur Verfügung zu halten. Die Stammoftiziere hätten dabei zunächst ausser Betracht zu bleiben. Die werde Ludendorff am nächsten Tage selbst einteilen. Das alles sei zwischen den Führern des Kampfbundes und der neuen Regierung schon vereinbart.

Auf Befragen durch Wagner soll der Hauptmann Goehring diese Ausführungen Rossbach's als wahr bestätigt haben.

Die Vorgänge, die sich am Abend im Bürgerbräukeller in der Oeffentlichkeit abgespielt haben, sind, wie alle darüber in der Hauptverhandlung vernommenen Personen im Grossen und Ganzen übereinstimmend angegeben haben, in der Anklageschrift richtig geschildert, mit Ausnahme der ersten von Hitler im Saale gehaltenen Ansprache. Alle in der Hauptverhandlung zu Wort gekommenen Besucher der Versammlung erklären, dass der in den Münchener Neuesten Nachrichten vom 9. November 1923 enthaltene Bericht über die Vorgänge im Saal wahrheitsgetreu sei. Hienach hat Hitler zuerst aber nur gesagt: "Die nationale Republik ist proklamiert!" Die Augsburger Abendzeitung vom 9. November, die in diesem Punkte ausführlicher berichtet, enthält als weitere Worte Hitler's die Sätze: "Der Saal ist besetzt, es gilt jetzt Ruhe zu bewahren. Ich bitte die Herren Kahr, Lossow und Pöhner." (ist wohl ein Druckfehler, muss Seisser heissen) "In zehn Minuten wird Alles erledigt sein. Wir hoffen, dass alle nationalen Elemente den Ernst der Stunde erkennen."

Jedenfalls hat Hitler, und das ist nicht ganz unwichtig,

zunächst nicht gesagt, dass die bayerische und die Reichsregierung abgesetzt und eine nationale Regierung gebildet sei. Vielmehr hat etwas Ähnliches einige Zeit später Hauptmann Goehring von der Saaltribüne herab bekanntgegeben.

Jm Uebrigen kann hier auf die Anklage Bezug genommen werden. Hervorzuheben ist, dass die bei der Zeugenvernehmung zutage getretene Verschiedenheit des Eindruckes, den die Anwesenden von der Ernsthaftigkeit oder Nichternhaftigkeit der von Kahr, Lossow und Seisser im Saal abgegebenen Erklärungen bekommen haben, aus einem noch zu erörternden Grunde für die Urteilsbegründung bedeutungslos ist, dass also hier auf eine kritische Würdigung der Zeugenaussagen nicht eingegangen zu werden braucht.

Bemerkt werden mag, dass sich das ursprüngliche Programm, wonach Kahr, Lossow und Seisser vor Beginn der Versammlung unauffällig in das Nebenzimmer gebeten werden sollten, nach der Angabe Hitler's nicht durchführen liess, weil schon beim Erscheinen der drei Herren der Saal so überfüllt war, dass ein unauffälliges Herausbitten ganz ausgeschlossen gewesen wäre.

Zu der Aktion war befehlsgemäss die dazu ausersehene Mannschaft angetreten. Ob schon, wie Hitler im Saal verkündete, gleich 600 Mann den Saal besetzt hatten, oder wie nunmehr behauptet wird, anfänglich nur 12 Bewaffnete zur Verfügung standen und der Grossteil erst später eintraf, ist bedeutungslos.

Jn schroffem Gegensatz stehen dagegen die Angaben Kahr's, Lossow's und Seisser's einerseits, Hitler's, Ludendorffs, Pöhner's und Weber's andererseits über die Vorgänge im Nebenzimmer und zwar nicht nur bezüglich der Art und des Erfolges der Bemühungen Letzterer, die Ersteren zum Mittun zu gewinnen, sondern auch bezüglich des Verhaltens der Ersteren, nachdem sie nach Angabe ihrer Zustimmungserklä-

rungen im Saal wieder in das Nebenzimmer zurückgekehrt waren.

Indessen braucht auch hier auf Einzelheiten nicht eingegangen zu werden, denn es steht nicht der Fall Kahr, Lossow und Seisser zur Verhandlung, sondern es ist nur über die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten zu entscheiden und daher ist, wie weiter unten noch auszuführen sein wird, die Frage, ob die drei Herren mit dem Herzen bei der Sache waren, oder nur, wie sie behaupten, Komödie gespielt haben, ohne Belang.

Aus diesem Grunde können auch das Verhalten und die Massnahmen der Drei im Laufe der Nacht und des nächstfolgenden Tages bis zum Zusammenbruch des Unternehmens im Einzelnen unerörtert bleiben. Im folgenden wird deshalb hierauf nur insoweit eingegangen, als es zum Verständnis der Zusammenhänge erforderlich ist.

Nachzutragen ist hier, dass Hitler, wie Kahr, Lossow und Seisser aus dem Saal geführt wurden, Ludendorff in seiner Wohnung telefonisch hatte ersuchen lassen, sich bereit zu halten, sofort in den Bürgerbräukeller zu kommen, wenn ein Auto vorfahre, um ihn abzuholen und dass alsbald auf Veranlassung Hitler's sich Scheubner-Richter und Pernet im Auto auf den Weg zu Ludendorff machten. So kam es, dass dieser zu der Unterredung im Nebenzimmer eintraf. Ob das geschah, ehe Pöhner im Nebenzimmer war, oder ob Pöhner zuerst da war, ist gleichgültig. Scheubner-Richter hat Ludendorff während der Fahrt zum Bürgerbräukeller von den Vorgängen, die sich im Keller bis zu seiner Abfahrt nach Ludwigshöhe zugetragen hatten, verständigt.

Als bald, nachdem Kahr, Lossow und Seisser ins Nebenzimmer getreten waren, hatte Kriebel angeordnet, dass Frick in der Polizeidirektion und die Versammlung im Löwenbräukeller von den Vorgängen im Bürgerbräukeller benachrichtigt würden. Das geschah telefonisch und durch Boten.

Jm Löwenbräukeller löste die Nachricht ungeheuren Jubel aus. Man verliess auf Befehl Röhms und Brückners sofort den Versammlungsort und stellte sich auf dem Stiglmairplatz zum Abmarsch nach dem Bürgerbräukeller auf. Auf dem Wege dahin erhielt Röhm in der Brienerstrasse durch einen Radfahrer den Befehl Kriebels, mit den Mannschaften der Reichskriegsflagge zum Wehrkreiskommando zu marschieren und dort mit seinen Leuten eine Ehrenkompanie für den neuen Reichswehrminister Lossow abzustellen, wobei Röhm mitgeteilt wurde, Lossow werde alsbald im Wehrkreiskommando (dem früheren Kriegsministerium) erscheinen. Röhm folgte dem Befehl. Jhm schlossen sich einige Züge von Oberland an. Jm Ganzen waren es 250 - 300 Mann. Brückner marschierte mit dem Grossteil seiner Leute zum Bürgerbräukeller.

Wagner hatte im Laufe des Nachmittags einen Teil seiner Kameraden von der Unterredung mit Rossbach unterrichtet. Am Abend trat die Infanterieschule im Hofe des Schulgebäudes an. Wagner teilte sie in vier Kompanien ein und diese marschierten unter dem Kommando des inzwischen eingetroffenen Rossbach, der Wagner zu seinen Adjutanten ernannte, gleichfalls in den Bürgerbräukeller, wo Ludendorff sie begrüsste.

Beztiglich der nun folgenden Ereignisse kann im Grossen und Ganzen auf die Ausführungen der Anklageschrift Bezug genommen werden, natürlich ohne dass sich das Gericht die dort gezogenen Schlüsse zunächst zu eigen macht. Jnsbesondere wird die Behauptung der Anklageschrift, man habe das Unternehmen noch zu einer Zeit fortgeführt, wo man sicher wusste, dass Kahr, Lossow und Seisser fest entschlossen gewesen seien, den Putsch mit den gesetztmässigen staatlichen Machtmitteln niederzuschlagen, einer späteren Würdigung vorbehalten.

In tatsächlicher Hinsicht hält das Gericht von den Vorgängen, in denen die Anklage den Tatbestand des Hochverrates erblickt, Folgendes für erwiesen:

Hitler, Kriebel und Weber sind die Urheber des Planes. Pöhner war mit dem Plan und mit der ihm darin zugeschriebenen Rolle einverstanden. Es sind deshalb Hitler, Kriebel, Weber und Pöhner, vorausgesetzt, dass eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt, als Mitläufer im Sinne des § 47 RStGB. anzusehen, wenn natürlich auch infolge der Verschiedenheit der Einzelaufgaben, die jedem von ihnen zufielen, nicht jeder jede Einzelmaßnahme der Anderen gekannt und gebilligt haben wird.

Das Ziel des Unternehmens war die Beseitigung der nach Ansicht der Angeklagten völlig im Banne des Marxismus stehenden Reichsregierung, einschließlich des Parlaments, jedenfalls in seiner jetzigen Zusammensetzung, und die Gründung einer nationalen Regierung, die die völkischen Belange, so wie sie von den Angeklagten verstanden werden, vertreten sollte. Die Beseitigung der bayerischen Regierung und die Ernennung Kahr's und Pöhner's zu Gewalthabern in Bayern, war nur Mittel zum Zweck. Sie sollte die wirksame Bekämpfung der Reichsregierung von Bayern aus ermöglichen.

Als Instrument zur Durchsetzung der neuen Reichsregierung gegen die bisherige und den hinter dieser stehenden nach Meinung der Angeklagten nicht völkisch eingestellten Volksteil, (der nach einem Ausspruch Hitler's keinerlei Mitbestimmungsrecht an den deutschen Geschicken hat), sollte die Nationalarmee dienen, deren Gründung sofort befohlen und in ihren Anfängen noch in der Nacht vom 8./9. durch Errichtung von Werbestellen in die Wege geleitet wurde.

Zur Verwirklichung des Ziels haben Hitler, Kriebel, Weber

und Pöhner am 8. und 9. November 1923 die übrigen Mitangeklagten herangezogen und ihnen ihre Aufgaben zugewiesen. Mit ihren Einverständnis hat Hitler die Reichsregierung und die bayerische Regierung abgesetzt und sofort die neue Regierung wenigstens in ihren Hauptpersonen creiert, haben Hitler, Weber und Pöhner auf Kahr, Lossow und Seisser eingewirkt, um sie zur Mittäterschaft zu gewinnen, und im Einverständnis aller vier wurden die Personen, von denen sie eine Durchkreuzung ihrer Pläne befürchteten (Minister und Polizeibeamte), verhaftet oder wurde doch nach ihnen gefahndet (am Saalausgang waren Leute aufgestellt, die bei Versammlungsschluss die Persönlichkeiten aller den Saal Verlassenden festzustellen hatten und beauftragt waren, alle Abgeordneten festzunehmen), ferner militärische Massnahmen zur Bekämpfung allenfallsiger Widerstände getroffen, wozu das Gericht den Aufruf aller hiesigen und eines Teils der auswärtigen Mitglieder des Kampfbundes, die Besetzung des Bürgerbräukellers, der Jsaarbrücken und des Jsaarteilhanges, aber auch die des Wehrkreiskommandos und die von der Jnfanterieschule versuchte Besetzung des Generalstaatskommissariats rechnet. Des Weiteren trachteten die Vier, in den Besitz der Polizeidirektion zu kommen und durch öffentliche Aufrufe die Reichswehr, Landespolizei und die Bevölkerung auf ihre Seite zu bringen. Ob auch die Veranstaltung des so unglücklich verlaufenen Propagandazuges in den Rahmen der zur Verwirklichung ihres Ziels gehörigen Unternehmungen fällt, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Die Beschlagnahme der 1460 Billionen Papiermark, die gleichfalls zur Stützung des Unternehmens erfolgt ist, ist zwar anscheinend von Hitler allein verfügt. Allein sie lag in der Linie des von allen Vier Gewollten, nämlich dem gemeinsamen Werk jede nur mögliche Förderung angedeihen zu lassen und

ist demgemäß nach den oben gemachten Ausführungen allen Vieren zu zurechnen. Die Zerstörung der Münchener Post und die Geiselverhaftung schreibt dagegen das Gericht den Angeklagten nicht zu, da sie von diesen Unternehmungen erst zu einer Zeit in Kenntnis gesetzt wurden, wo eine Rückgängigmachung nicht mehr möglich war; insbesondere ist die Angabe Hitler's, er habe die Geiseln zu ihrer eigenen Sicherheit, weil sie sonst von der Volksmenge erschlagen worden wären, im Bürgerbräukeller zurückgehalten lassen, wohl zutreffend.

Die Stellung Ludendorffs zu dem Unternehmen wird der Erörterung an einer späteren Stelle dieses Urteils vorbehalten.

Von den übrigen fünf Angeklagten Röhm, Brückner, Wagner, Pernet und Frick hält das Gericht nicht für erwiesen, dass sie in die von Hitler, Kriebel, Weber und Pöhner in den Tagen vom 6. bis 8. November gefassten Entschlüssen eingeweiht waren. Wohl aber kannten, wie auf der Hand liegt, mindestens Brückner, Röhm und Frick die Einstellung und das Ziel des Kampfbundes im Allgemeinen. Alle Drei waren auch im Verlaufe des Abends des 8. November von den Ereignissen im Bürgerbräukeller genau unterrichtet worden. Sie waren sich nach der Ueberzeugung des Gerichtes darüber klar, dass die gewaltsame Lösung der deutschen Frage durch Einsetzung einer völkischen Diktatur nunmehr vom Bürgerbräukeller aus in Gang gebracht worden war.

Die Tätigkeit Brückners und Röhms bestand lediglich im Vollzug der Befehle Kriebels. Sie sammelten ihre Mannschaften und setzten sie an den ihnen angewiesenen Stellen ein, in der Absicht natürlich, zur Erreichung des ihnen bekannten Ziels mitzuwirken.

Bei Frick bedarf das oben Gesagte, es sei nicht erwiesen,

dass er schon vor Beginn der Ereignisse in die bestehenden Absichten eingeweiht war, deshalb einer näheren Begründung, weil eine Reihe von Tatsachen gegen diese Annahme spricht. Zwar ist der Beweis für die Behauptung der Anklageschrift, Frick sei schon seit längerer Zeit mit seinem Wissen im Falle der völkischen Erhebung für die Stelle des Polizeipräsidenten in Aussicht genommen gewesen, nicht geführt. Aber er ist am Abend des 8. November im Bürgerbräukeller von Mitangeklagten zweimal als Polizeipräsident genannt worden, einmal mit dem Hinzufügen, dass er um 8 Uhr 40 Min. abends im Keller eintreffen und die Leitung des Polizedienstes übernehmen werde; sodann kann seine gegen 9 Uhr abends erfolgte Verständigung von den Vorgängen im Bürgerbräukeller nicht von einem Polizeiorgan, sondern nur vom Kampfbund ausgegangen sein, weil ein Polizeiorgan sich am Telefon ihm als Vorgesetzten gegenüber zweifellos als solches gemeldet hätte. Die Verständigung erfolgte also im Vollzug der oben schon erwähnten Anordnungen Kriebels. Dann ist es aber mehr wie auffällig, dass die Meldung Frick in seinem Amtszimmer traf. Denn der Mitteiler konnte, wenn nicht eine vorhergehende Vereinbarung vorlag, doch kaum annehmen, dass er ihn um 9 Uhr abends, mehrere Stunden nach Amtsschluss, da erreiche. Auch der Versuch Frick's, seine Anwesenheit im Amtsraum mit einem Zufall zu erklären, ist wenig plausibel, besonders deshalb, weil er sich entgegen seiner beim Weggang aus seiner Wohnung um 18 Uhr abends seiner Frau gegenüber gemachten Äusserung, er gehe jetzt zum Bürgerbräukeller, in sein Amtszimmer begeben hatte. Und endlich ist die beim Mitangeklagten Kriebel gefundene Notiz: "Frick 26880, Meldekopf Hofmann, Polizeidirektion, erste Mitteilung an Frick, glücklich entbunden", äusserst verdächtig,

denn die Worte "glücklich entbunden" sind offensichtlich ein Kennwort, unter dem beispielsweise nachgewiesenermassen auch die Nachricht vom Unternehmen an einen Vertrauten Kriebels in den Bürgerbräukeller gelangt ist.

Jmmerhin gibt das alles nur das Recht schwere Zweifel in das Nichtwissen Fricks zu setzen. Es reicht aber nicht aus zur Feststellung, dass Frick schon vor 8 Uhr 30 Min. abends von den kommenden Ereignissen unterrichtet war.

Weiter lässt sich nach der Ansicht des Gerichtes das, was die Anklageschrift pflichtwidrige Unterlassungen Frick's nennt, nicht gegen ihn verwerten, denn er konnte immerhin annehmen, dass die Alarmierung der Landespolizei und der Schutzmanschaft und die Benachrichtigung der Reichswehr und des Oberregierungsrats Fenner als berufenen Stellvertreter des im Bürgerbräukeller festgenommenen Polizeipräsidenten gewissermassen automatisch, ohne sein Zutun vom Beamten vom Dienst und vom Polizeioffizier vom Dienst besorgt würden. Tatsächlich sind sie ja auch besorgt worden.

Es bleiben also die positiven zur Unterstützung des Unternehmens getroffenen Massnahmen.

Dass Frick die ihm von Pöhner übertragene Stelle als Polizeipräsident angenommen und sich selbst als Polizeipräsident bezeichnet habe, trifft nachweisbar nicht zu. Zur tatsächlichen Ausübung des Amtes eines Polizeipräsidenten war er aber als polizeilicher Referent solange berechtigt und verpflichtet, als er der dienstälteste anwesende Polizeibeamte war. Ob er auch die Diensträume des Polizeipräsidenten benutzen durfte, ist eine Frage so untergeordneter Natur, dass aus seinem Aufenthalt in diesen Räumen nichts geschlossen werden kann, umsoweniger als er dahin anscheinend nur Pöhner gefolgt ist. Unzutreffend ist aber die Behauptung

Frick's, er habe deshalb als Polizeipräsident amtieren dürfen, weil er ja des Glaubens gewesen sei, dass ihn Kahr dazu ernannt habe. Dieser Glaube kann sich nur auf die Angaben Pöhner's gegründet haben. Aus diesen Angaben ersah er ja aber, dass Kahr sich an einem verfassungswidrigen Unternehmen - dass es sich um ein solches handelte, ist noch auszuführen - beteiligt habe. Mit der Ausrufung Kahr's als Stellvertreter der Monarchie war sein Amt als Generalstaatskommissar erledigt und die Ernennung Fricks zum Polizeipräsidenten konnte Kahr nur in seiner Eigenschaft als neuer verfassungswidriger Machthaber vollzogen haben. Als Generalstaatskommissar wäre Kahr zur Ernennung eines Polizeipräsidenten gar nicht berechtigt gewesen. Denn die ihm verfassungsmässig übertragene vollziehende Gewalt gab ihm nur die Befugnis, Anweisungen an Beamte zu erteilen, nicht aber das Recht, nicht zum engeren Ressort des Generalstaatskommissariats gehörige Beamte zu ernennen und abzusetzen, denn dieses Recht war bei den Ministerien verblieben und ist auch von ihnen allein ausgeübt worden.

Als zweifellos nicht in den Rahmen der Rechte und Pflichten eines verfassungsmässigen Polizeipräsidenten fallend sind dagegen folgende zwei Massnahmen festzustellen:

Einmal die Jnstruktion der Presse-Vertreter über die stattgehabten Ereignisse und den neuen Kurs. Dass sich diese Jnstruktion gegen die bestehende Verfassung richtete, ergibt sich ohne weiteres aus dem Jnhalt aller am 9. November erschienenen Zeitungen, der zum Teil das Resultat dieser Jnstruktion war. Nun hat bei der Besprechung in der Hauptsache ja Pöhner das Wort geführt. Allein auch Frick hat sich daran beteiligt. Er forderte insbesondere den Redakteur Dr. Egenter vom Bayerischen Kurier auf, er solle sich einer

grösseren Zurückhaltung in der völkischen Sache befleissigen und seine Angriffe auf den Völkischen Beobachter einstellen. Man müsse jetzt alle Differenzen begraben und einig zusammenstehen.

Sodann haben Frick und Pöhner und zwar auf Veranlassung Fricks noch am Abend des 8. November Kahr im Generalstaatskommisariat aufgesucht und ihn gebeten, die Regierungspräsidenten von dem neuen Gang der Dinge zu unterrichten, und entsprechend anzuweisen. Auch das richtete sich gegen die Verfassung.

Welche Bewandtnis es mit dem Gespräche Fricks und Pöhners über die Einrichtung von Standgerichten und mit den Unterhandlungen Fricks mit dem Mitangeklagten Dr. Weber über die Verpflegung der von auswärts erwarteten Oberländer hatte, ist nicht genau bekannt. Diese Dinge lässt das Gericht darum ausser Betracht. Ebenso die Anordnung eines sogenannten grossen Polizeirapportes für den Morgen des 9. November, da letzteres immerhin in den Machtbereich Frick's als Ältesten dienstanwesenden Polizeireferenten gefallen sein mag.

Was hienach Frick zur Last gelegt werden kann und muss sind gleichfalls, wie bei Brückner und Röhm, mehr untergeordnete, die Tätigkeit der neuen Machthaber unterstützende Massnahmen.

Von Pernet muss wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP. ebenfalls angenommen werden, dass ihm die Einstellung und das Ziel des Kampfbundes nicht unbekannt war. Er war auch, abgesehen von der verhältnismässig kurzen Abwesenheit zur Herbeiholung seines Stiefvaters und der ergebnislosen Suche nach Korvettenkapitän Ehrhardt Augenzeuge der Vorgänge im Bürgerbräukeller. Er hat sich selbst an den Vorgängen ausser den gerade genannten beiden Massnahmen noch weiter in der Weise beteiligt, dass er bei der schon

erwähnten Kontrolle der im Saal anwesenden Personen, die die Sicherstellung des Unternehmens gegen allenfalls mögliche Gegenaktionen bezeichnete, mitwirkte und die beschlagnahmten 1460 Billionen als Lohnung unter ^{einem} Teil der Mannschaften des Kampfbundes verteilte.

Mit Recht erblickt die Anklage auch hierin eine das Unternehmen unterstützende Tätigkeit.

Wagner ist zwar, wie angeblich alle Jnfanterieschüler, völkisch eingestellt. Er hat gelegentlich Hitler-Vorträge mitangehört, er war auch einmal bei Ludendorff eingeladen, wo über die völkische Bewegung gesprochen wurde. Doch ist nicht bekannt, auch nicht anzunehmen, dass er vor seiner Unterredung mit Rossbach und Göhring am Mittag des 8. November über die konkreten Ziele des Kampfbundes näher unterrichtet war.

Seine Tätigkeit - Aufstellung der Jnfanterieschule und Einteilung in vier Kompagnien - ist oben schon erwähnt. Weiter hat er als Adjutant Rossbach's den Versuch der Besetzung des Generalstaatskommissariats und die nächtlichen Märsche der Jnfanterieschule, sowie den Propagandamarsch am Mittag des 9. November, bei dem die Jnfanterieschule am Schlusse des Zuges marschierte, mitgemacht.

Wenn zur rechtlichen Würdigung übergegangen wird, so ist einleitend Folgendes hervorzuheben: Die Rechtsprechung darf im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung, denen das noch zu erwähnende Staatsnotrecht unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis verleiht, gegen die bestehenden Gesetze ja sogar gegen die Verfassung zu handeln, unter keinen Umständen gegen das gesetzte Recht verstossen. Ihre Aufgabe ist

schlechthin die Aufrechterhaltung desselben (Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl., Seite 23). Dass Sympathien mit oder Antipathien gegen die Angeklagten oder die unter Anklage gestellte Tat völlig ausser Betracht zu bleiben haben, versteht sich von selbst. Aber auch politische oder staatsrechtliche Zweckmässigkeitsgründe dürfen keinerlei Rolle spielen, selbst wenn durch den Rechtsspruch der Staat zu Schaden kommen sollte, "Fiat justitia, pereat mundus!"

Nun ergibt sich Folgendes:

Der Zweck des Unternehmens war die Beseitigung der bisherigen obersten Reichs- und bayerischen Landesbehörden sowie die Einsetzung eines Landesverwesers in Bayern und einer "nationalen Regierung" im Reich. Das bedarf keiner weiteren Darlegung, es ist von Hitler im Bürgerbräukeller mit aller Deutlichkeit öffentlich verkündet worden.

Das Unternehmen bedeutete nicht eine sogenannte Usurpation, d.h. die Ersatzung der bisherigen Minister, bezw. mit ministeriellen Befugnissen ausgestatteten Personen (Generalstaatskommissar) durch andere Personen mit gleicher Machtbefugnis, sondern es war eine Verfassungsänderung. Denn die neuen Personen sollten nicht, wie die abgesetzten, dem Reichs- bzw. bayerischen Landtag verantwortlich sein (§ 4 der bayerischen und Artikel 54 der Reichsverfassung), sondern diktatorische Gewalt besitzen, also vom Reichs- und Landtag, die überhaupt beseitigt werden sollten, unabhängig sein.

*Der Putsch sollte die ungeheuerlichsten innerpolitischen Wirkungen ausüben. Ein Regiment, das 5 Jahr widerrechtlich Deutschland zu Tod regiert und die Veräusserung deutschen Hoheitsgebiet-

tes gebilligt hatte, sollte zerbrochen werden. An Stelle des internationalistisch, marxistisch, defaitistisch, pazifistisch, demokratisch eingestellten Regiments, sollte eine völkisch nationale Regierung bestellt werden, sollte die ungeheuerlichste Umwälzung in Deutschland überhaupt seit, ich möchte sagen, geschichtlichem Denken, seit der Gründung des neubrandenburgischen Staates werden. Diese Umwälzung sollten diese ganzen Vorgänge hervorrufen." Das sind Hitler's eigene Worte in der Hauptverhandlung am 18. Tage unmittelbar vor Schluss der Beweisaufnahme.

Und Weber schrieb am 20. November 1923 im Nachgang zu seiner mündlichen Angabe bei seinen Vernehmungen an die Staatsanwaltschaft:

"Die gesamte vaterländische Bewegung Bayerns ist eingestellt auf gewaltsame Änderung der Weimarer - Verfassung. Denn sie ist antimarxistisch, antiparlamentarisch, antizentralistisch. Ihre Führer haben in ihren gesprochenen und geschriebenen Worten all die Zeit über kein Hehl daraus gemacht, dass ihr, wie ihrer Verbände Ziel die gewaltsame Beseitigung der jetzigen Reichsverfassung (wie jeder parlamentarischen überhaupt) ist, um an ihrer Stelle eine rein deutsche Form zu errichten. Das ist stets offen und öffentlich betont worden."

Insoweit unterscheidet sich das Unternehmen der Angeklagten grundlegend von dem, was wie oben ausgeführt, angeblich Kahr, Lossow und Seisser wollten, nämlich die Einsetzung einer Reichsdiktatur auf der verfassungsmäßigen Grundlage des Artikel 48 der Reichsverfassung.

Auch die Umbildung der bayerischen Verhältnisse sollte in verfassungswidriger Weise vor sich gehen.

Jnsbesondere war die Ausrufung Kahr's zum Landesverweser Bayerns nicht eine blosse Titeländerung, denn als Generalstaatskommissar war Kahr dem Landtag ebenso verantwortlich, wie die Minister, die ihn ernannt hatten. "Nemo plus juris in alium transferre potest,

quam ipse habet."

Dass Kahr wirklich, oder zum Schein eine noch viel weitergreifende Verfassungsänderung vornahm, nämlich sich zum Statthalter der Monarchie machte, also an Stelle der Republik ein Königreich setzen wollte, rechnet das Gericht den Angeklagten nicht zu, weil das nicht in der Richtung ihrer Bestrebungen lag.

Wenn demgegenüber die Angeklagten behaupten, an eine Änderung der Weimarer Verfassung habe in der Nacht vom 8./9. November niemand gedacht, was hätte werden sollen, sei Gegenstand späterer Sorge gewesen, so erkennen sie den Begriff Verfassungsänderung und verwechseln ihn mit völliger Verfassungsbeseitigung. Objektiv ist der Tatbestand des § 81 Ziffer 2 RStGB. schon erfüllt durch jeden gewaltsamen Angriff auf den Träger der Staatsgewalt, der ihn oder seinen dazu berufenen Organen das Recht der freien Regierungsbetätigung entzieht. Ob dies für kürzere oder längere Zeit geschieht, ist gleichgültig (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 56, Seite 263).

Weiter halten die Verteidiger der Anklage entgegen, in Bayern habe es am 8./9. November de jure überhaupt keine Verfassung gegeben, sondern nur de facto. Die faktisch in Geltung befindliche Verfassung sei aber in Kahr verkörpert gewesen und die Angeklagten seien ja nicht gegen, sondern mit Kahr gegangen, hätten jedenfalls geglaubt mit Kahr zu gehen. Was sie getan, sei also kein Verfassungsbruch und keine Verfassungsänderung, sondern ein legaler Akt.

Auf theoretische Erörterungen kann sich das Gericht nicht einlassen. So wie die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt nicht durch deren rechtmäßigen Erwerb, sondern nur durch den tatsächli-

chen Besitz derselben bedingt ist (Meyer, a.a.O., Seite 20 und Reichsgericht in Strafsachen, Band 56, Seite 266 und die dort zitierten weiteren Entscheidungen), so schützt § 61 RStGB. die tatsächlich in Geltung befindliche Verfassung (Olshausen, Kommentar zum RStGB., 10. Aufl., I. Band, Seite 378, Anm. 6, Abs. II). Die Frage, ob die Weimarer Verfassung für Bayern auf gesetzmässigem Wege zustande gekommen ist, ist deshalb belanglos. Denn dass sie in Bayern all die Jahre seit ihrer Entstehung in Geltung war, kann ernsthaft nicht bestritten werden.

Um Uebrigen kann auch ihr Rechtsbestand und ihre Rechtsgeltung in Bayern mit Erfolg nicht angefochten werden. Sie ist nicht das Werk der Revolutionäre von 1918, wie die Angeklagten meinen, sondern das Resultat einer Volksabstimmung, wie sie von Hitler verlangt wird. Denn die verfassunggebende Nationalversammlung war in Bayern und Reich von der Gesamtbevölkerung, der in den Verordnungen vom 12. November und 30. November 1918 das weitestgehende Wahlrecht eingeräumt war, gewählt.

Gleich unhaltbar ist die Meinung der Verteidigung, das bayerische Ministerium oder der Generalstaatskommisaar hätten die Reichsverfassung samt der bayerischen Verfassung am 26. September 23 oder in der Zeit von da bis zum 8./9. November 1923 ausser Wirksamkeit gesetzt. Staatsrechtlich gründet sich die Errichtung des Generalstaatskommissariats auf das schon erwähnte Staatsnotrecht von dem oben schon gesagt ist, dass es der Staatsgewalt gestattet, in gewissen Zeitpunkten gegen die bestehenden Gesetze und gegen die Verfassung zu regieren (Meyer a.a.O., Seite 23). Das Staatsnotrecht ist in Artikel 42 der Reichsverfassung und § 64 der bayerischen Verfassung ausdrücklich anerkannt. Es gab unter den in diesen Be-

stimmungen festgelegten Voraussetzungen dem Generalstaatskommissar die Befugnis, in dem von ihm erlassenen Verordnungen Gesetze, sogar sogen. Grundrechte vorübergehend ausser Kraft zu setzen. Ob die Voraussetzungen zur Anwendung des Notrechtes gegeben und welche Massnahmen zu ergreifen sind, hat die Staatsgewalt nach pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden. Nach § 64 der bayerischen Verfassung ist sie hiebei grundsätzlich an keine Schranken gebunden. Ob diese Schrankenlosigkeit für die bayerische Regierung auch gegenüber dem Reichsrecht gilt, ist hier nicht zu untersuchen, jedenfalls gibt auch Artikel 48 der Reichsverfassung ihr eine sehr umfassende Gewalt.

Es ist ein grundlegender Irrtum, wenn die Verteidigung meint, durch die Verhängung des Reichsausnahmezustandes sei der bayerische Ausnahmezustand aufgehoben und damit seien alle Massnahmen des Generalstaatskommissariats rechtswidrig oder gar verfassungswidrig geworden. Artikel 48 der Reichsverfassung gibt sowohl dem Reichspräsidenten wie den Landesregierungen die Befugnis zum Treffen von Notmassnahmen. Machen beide Organe hievon Gebrauch, so übt auch die Landesregierung ebenso wie der Reichspräsident Reichsgewalt aus und schafft nicht Landes-, sondern Reichsrecht, weshalb der Grundsatz des Artikel 13 der Reichsverfassung, "Reichsrecht bricht Landrecht!" nicht zur Anwendung kommt. Es bestehen in solchen Fällen beide Ausnahmezustände nebeneinander, natürlich nur, soweit sie sich nicht widersprechen.

Tatsächlich unrichtig ist, dass vor dem 8. November die volle Staatsgewalt in Bayern auf Kahr übergegangen war. Es amtierten sämtliche bayerischen Ministerien weiter. Es bestand nach wie vor die Reichsgewalt. Ob Kahr die Ministerien hätte absetzen, den Landtag am Zusammentritt verhindern und sich der Reichsgewalt hätte

entziehen können, ist eine müssige Frage. Denn es kann kein Mensch wissen, welche Widerstände sich ihm für den Fall, dass er die Reichs- und Landesgewalt an sich hätte reißen wollen, entgegengestellt hätten, ob insbesondere die bayerische Reichswehr und Landespolizei mit ihm gegangen wäre und wie sich die Reichsexekution (Artikel 48 Absatz I Reichsverfassung) gestaltet hätte.

Auf alle Fälle hätte Kahr das, was er angeblich gekonnt hätte, nicht tun dürfen, denn es wäre Verfassungsbruch gewesen.

Es ist weiter unzutreffend, dass Kahr alle oder nahezu alle in der Reichsverfassung dem Reiche vorbehaltenen Rechte (genannt worden sind Justizhoheit, Finanzhoheit, Militärhoheit und Verkehrshoheit) an sich gebracht hatte. Die wenigen Massnahmen, die er ergriff, bewegten sich, wie anzunehmen ist, nach seiner Meinung innerhalb der Grenzen des mehrfach erwähnten Staatsnotrechts und werden durch dieses, wie oben ausgeführt, gedeckt. Aber selbst wenn Kahr in dem einen oder anderen Falle bewusst die ihm gezogenen Grenzen überschritten hätte, so handelte es sich um einzelne Verfassungswidrigkeiten, aber nicht um Beseitigung der Verfassungen.

Aus diesen Ausführungen folgt unmittelbar die Unrichtigkeit des weiteren Verteidigungsvorbringens, das Unternehmen der Angeklagten sei ein legaler Akt gewesen, weil es von Herrn v. Kahr ausgegangen sei. Verfassungsänderungen sind nur legale Akte, wenn sie auf verfassungsmässigem Wege, also durch Gesetz, somit im Reich vom Reichstag und Reichsrat, in Bayern vom Landtag oder allenfalls durch Volksentscheidung im Sinne des § 10 der bayerischen Vergassung beschlossen, nicht aber, wenn sie von einem Minister, dem Gesamtministerium oder einer mit ministeriellen Befugnissen ausgestatteten Person verfügt werden. Selbst wenn, wie nicht, Kahr Inhaber der bayeri-

schen Staatsgewalt gewesen wäre, so sollte man nicht erst zu sagen und durch juristische Deduktionen nachzuweisen brauchen, dass die Rechtsordnung, die die Reichsgewalt über die Staatsgewalt der einzelnen Länder gestellt hat, indem sie den Satz prägte, "Reichsrecht bricht Landrecht!", und die Reichsexekution gegen ungehorsame Einzelstaaten vorsieht und zwar nicht erst seit der Novemberrevolution 1918 - in beiden Punkten stimmt die Bismarck'sche Verfassung mit der Weimarer überein - es nicht erlaubt und unmöglich erlauben kann, dass nun umgekehrt die bayerische Staatsgewalt die Repräsentanten der Reichsgewalt beseitigt und durch neue Männer ersetzt.

In der breitesten Öffentlichkeit spielt die Frage, ob Kahr, Lossow und Seisser tatsächlich mit den Angeklagten gegangen sind, oder, wie die Öffentlichkeit die Frage formuliert, ob die von den drei Herren im Bürgerbräukeller-Saal abgegebene Erklärung ernst gemeint war und die drei erst später umgefallen sind und das den Angeklagten gegebene Wort gebrochen haben, eine viel grössere Rolle, wie die Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten. Das Gericht muss es sich, so wünschenswert die Klärung der Frage für das öffentliche Leben auch wäre, versagen, die Frage auch nur in extenso zu erörtern, weil sie für seine Entscheidung bedeutungslos ist und weil im Laufe des Prozesses die Angeklagten gegen Kahr, Lossow und Seisser Anzeige wegen Hochverrats eingereicht haben, die Frage also von der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls von den zuständigen Beschwerdeinstanzen zu entscheiden ist, deren Entschlüssung nicht vorgegriffen werden darf.

Am Schlusse dieser Ausführungen ist aber doch darauf hinzuweisen, dass die Angeklagten jedenfalls nicht berechtigt sind, zu sagen, sie seien mit Kahr gegangen, sondern bestenfalls umgekehrt. Denn dass sie, und nicht Kahr, Lossow und Seisser am 8. November abends die

Initiative ergriffen haben, kann doch nicht zweifelhaft sein.

Nun erhebt sich die Frage, ob das Unternehmen auf eine gewaltsame Verfassungsänderung abzielte. Nach Olshausen a.a.O. Band I, Seite 379 fallen unter den Begriff Gewalt auch Drohungen, wenn sie als Hintergrund die physische Gewalt selbst haben. "Das Unternehmen muss im letzten Augenblick der Entscheidung eine durch physische Gewalt zu bewirkende Ummärselzung der Staatsverfassung bezeichnen."

In diesem Sinn war Gewaltanwendung zweifellos beabsichtigt. "Die Aufgabe ist, mit der ganzen Kraft dieses Landes und der herbeigezogenen Kraft aller deutschen Gaue den Vormarsch anzutreten in das Ständenbabel in Berlin." So verkündete Hitler von der Tribüne des Bürgerbräukellers. In der Hauptverhandlung erklärte Pöhner, es sei selbstverständlich das Vortragen brachialer Kräfte nach Berlin in Aussicht genommen gewesen. Von anderer Seite ist gesagt worden, bayerische Fäuste hätten in Berlin Ordnung schaffen sollen. Es lag je doch auch auf der Hand, dass sich die bisherige Regierung, die einen grossen Volksteil, vor allem, wie die Angeklagten annehmen, die Marxisten, also eine der grössten politischen Parteien im Lande, hinter sich hatte, nicht kampflos ergeben werde. Die angebliche Hoffnung einzelner Angeklagter, dass der Vormarsch kampflos vor sich gehen werde, weil das ganze Volk ihnen zulaufe, war grundlos. Dass die Angeklagten wirklich Widerstand erwarteten und denselben zu brechen entschlossen waren, ergibt sich ausser den schon mitgeteilten Äusserungen Hitler's und der schriftlichen Erklärung Heber's vom 20. November 1923, die gleichfalls oben wiedergegeben ist, aus folgendem Satz in dem Verhör Kriebel's vom 16. Januar 1924: "Ich gewann aus der Mitteilung Hitler's den Eindruck, dass zwischen Hitler und Lossow volle Einigkeit bestehe über die Notwendigkeit, dass der Vormarsch angetreten werde zum Zwecke, die

auch von Bayern aus als nicht national angesehene Regierung Stresemann zu stürzen und ein nationales Direktorium in Berlin zu errichten. Es bestand nach diesen Aeusserungen für mich nicht der geringste Zweifel, dass der Staatsstreich als solcher, auch der mit Gewalt, d.h. also der Hochverrat von Lossow ebensowenig gescheut würde, wie von Kahr und Seisser und dass lediglich die Frage der Durchführung des Zeitpunktes und der notwendigen vorherigen Abmachung Differenzpunkte bildeten.* Da die Angeklagten nach ihrer strikten Behauptung dasselbe wollten wie Kahr, Lossow und Seisser, bedeutete also auch ihr Unternehmen einen Gewaltstreich.

Dass Gewalt tatsächlich bereits angewandt worden ist, gehört nicht zum gesetzlichen Tatbestand des Hochverrats. Uebrigens ist auch dieses Merkmal in der geschehenen Verhaftung der Minister und Polizeibeamten, sowie in den militärischen Widerständen, die der Reichswehr und Landespolizei geleistet worden sind (es braucht nur auf die Besetzung der Isarbrücken, des Isarteilhanges und des Wehrkreiskommandos erinnert zu werden) gegeben.

Bleibt also die Untersuchung der Frage, ob durch die von den Angeklagten vorgenommene Handlung das Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte. Jedenfalls war durch die im Bürgerbräukeller erklärte Ab- und Neueinsetzung der Regierungen der Anfang gemacht. Was die bayerische Regierung anlangt, so war auch durch die Verhaftung etwa der Hälfte aller Minister ein bedeutsamer Schritt zur Vollendung geschehen. Tatsächlich war es im Gegensatz zu der von einigen Angeklagten im Vorverfahren aufgestellten Behauptung, der Staatsstreich sei gegliickt gewesen, sie könnten deshalb nach dem Rechtssatz, dass nur der missglückte Hochverrat strafbar, der vollendete dagegen straffrei sei, nicht

verfolgt werden, noch ein weiter Weg, bis die Angeklagten wirklich die Reichs- und Staatsgewalt im Besitz gehabt hätten.

In diesem Zusammenhang ist auf die Aeußerung Pöhner's bei der Besprechung mit der Presse in der Polizeidirektion in der Nacht vom 8./9. November 1923 zu verweisen, die dahin ging, dass man erst am Anfang der Entwicklung stehe und abwarten müsse, was weiter komme. Ob sich in Preussen das Weitere so einfach abspielen werde, wisse er nicht. Es könnten schwere Konflikte kommen. Das war richtig. Die Behauptung, der Staatsstreich sei gegliickt gewesen, übrigens auch die Meinung, der gegliickte Hochverrat sei keine strafbare Handlung, ist falsch. Richtig ist aber weiter, dass der Staatsstreich aus dem Bereich der Vorbereitungshandlungen bereits herausgetreten und zum Versuch gediehen war, dessen Vollendung letzten Endes weniger vom Willen der Angeklagten, wie von dem von der Gegenseite geleisteten Widerstand abhängig war. Mochten sie zum Beginn des Vormarsches nach Berlin noch Wochen oder Monate vergehen; der Stein war ins Rollen gebracht; ein Zurück gab es nicht mehr; die Ausführung hatte begonnen.

Objektiv ist also der Tatbestand der §§ 81 Ziff. 2, 82 RSTGB. gegeben.

Was den Einwand der Angeklagten, es habe sich, weil Kahr mit von der Partie gewesen sei, um einen legalen Akt, mindestens um einen vermeintlich legalen Akt gehandelt, auf alle Fälle habe ihnen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt, in subjektiver Hinsicht anlangt, so gesteht das Gericht den Angeklagten zu, dass sie mit Ausnahme von Pernet und Wagner, die sich um diese Dinge bis zum 8. November kaum viel gekümmert haben werden und von Ludendorff, der, wie noch zu erörtern sein wird, eine Sonderstellung einnimmt, bis kurz vor dem 8. November der Meinung waren, auch Kahr, Lossow und Seisser beabsichtigten einen Marsch nach Berlin. Es mag auch sein, dass sie hofften,

wenn sie ihrerseits mit dem Beginn des Marsches ernst machten, würden sie die drei wieder auf ihre Seite bringen. Und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie nach den Vorgängen auf der Tribüne und im Nebenzimmer des Bürgerbräukellers davon überzeugt waren, dass die drei nun auf Gedeih und Verderb mit ihnen gingen. Denn es war ja gerade die Absicht Kahr's, Lossow's und Seisser's, sie in diesen Glauben zu versetzen. Eine Absicht der Angeklagten gegen den ernstlichen Willen Kahr's, Lossow's und Seisser's zu handeln, hat sicher niemals bestanden.

Objektiv ist all das, wie bereits oben ausgeführt, bedeutungslos. Auch die Frage, um welche Stunde ihnen die Erkenntnis gekommen ist, dass Kahr, Lossow und Seisser gegen sie seien. Auch hier nimmt das Gericht an, dass sie trotz der Mitteilung Leupold's nicht klar sahen, denn es war immerhin nicht ausgeschlossen, dass ihnen Lossow nicht seine wahre, sondern die ihm von seinen Unterführern aufgeforderte Stellungnahme zu erkennen gegeben hatte.

Dass aus alldem mindestens Hitler nicht das Bewusstsein von der Legalität seines Handelns geschöpft hatte, geht aus seiner am ersten Verhandlungstag gegebenen Schilderung von den Vorgängen im Nebenzimmer hervor. Er führte dort aus: "Ich habe gesagt (zu Kahr, Seisser und Lossow): Ein Zurückgehen gibt es jetzt nicht mehr. Auch Sie gehen mit der ganzen Sache zu Grunde", wobei ich voraussah, dass Sie mit uns ins Gefängnis kommen würden, wenn die Sache zu Grunde ging."

Ob die übrigen Angeklagten (Ludendorff hat hier wegen seiner Sonderstellung ausser Betracht zu bleiben) die Sachlage ebenso klar erkannten, mag dahingestellt bleiben. Denn für den subjektiven Tatbestand ist der Mangel des Bewusstseins der Angeklagten von der Rechtswidrigkeit ihres Tuns überhaupt ohne

Belang. Es sei hier auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 49, Seite 414 (418), Band 48, Seite 325 (327) und Band 51, Seite 9 (12) verwiesen. Massgebend ist allein, ob die Tatbestandsmerkmale der §§ 81, 82 RStGB. vorsätzlich verwirklicht sind. Nun können die Angeklagten bei ihrem Bildungsgrad ganz unmöglich angenommen haben, dass Kahr in Bayern absoluter Herrscher etwa im Stile Ludwig XIV., der das Wort geprägt hat: "L'état c'est moi" oder sein Nachahmer sei. Also können sie auch nicht geglaubt haben, alles was sie mit Kahr, oder Kahr mit ihnen tue, sei legal. Dem hat beispielsweise Pöhner in der Verhandlung scharfen Ausdruck verliehen, indem er erklärte: "Kahr war nicht der Staat".

Dazu kommt, dass sich ja doch auch nach Meinung der Angeklagten der tatsächliche Machtbereich Kahr's unmöglich über die Grenzen Bayerns hinaus erstreckt haben kann. Wenn er sich nunmehr, wie sie glaubten, anschickte, die bayerische Macht auf ausserbayerisches Gebiet vorzutragen und die in Berlin sitzende Reichsgewalt durch eine in Bayern gebildete nationale Regierung abzulösen, so ging das auf alle Fälle selbst über den Rahmen derjenigen Macht, die sich nach der angeblichen Meinung der Angeklagten schon vor dem 8. November in Bayern erobert hatte, hinaus.

Auch das kann den Angeklagten, sofern sie über das Ziel des Unternehmens vom 8./9. November überhaupt im Bilde waren - und das waren, wie oben ausgeführt, jedenfalls Hitler, Weber, Kriebel, Pöhner, Brückner, Röhm, Pernet und Frick - nicht verborgen geblieben sein.

Nach der Ausführung oben sind also Hitler, Weber, Kriebel und Pöhner als Mittäter, Brückner, Frick, Röhm und Pernet als Gehilfen gemäss §§ 81, 82, 47, 49 RStGB. zu bestrafen.

Auch die Berufung auf Notwehr ist verfehlt. Der Verteidiger

Dr. Gademann, hat die Notwehr damit zu begründen versucht, dass die Reichsregierung das deutsche Volk mindestens fahrlässig dem Untergang entgegenführe und Justizrat Schramm glaubt, dass deshalb der Fall der Staatsnotwehr vorgelegen habe, weil die Angeklagten das Hinabgleiten des Staates in den Abgrund hätten verhüten wollen.

Angreifer müsste sonach die Reichsregierung, Angegriffener der Staat oder das deutsche Volk gewesen sein. Nun haben zwar die Angeklagten im Laufe der Verhandlung eine ganze Reihe von Regierungsmassnahmen genannt, durch die das deutsche Volk an den Rand des Abgrundes gebracht worden sein soll, so die katastrophale Ruhrpolitik, die Aufgabe deutschen Gebietes in Schlesien und die unglückliche Hand in der Währungsfrage. Allein das alles gehörte ja, soweit darin positive Handlungen zu erblicken sind, am 8. November bereits der Vergangenheit an und gegen etwas Vergangenes gibt es keine Notwehr. Man scheint auch nur sagen zu wollen, dass die Notwehr sich gegen den Mangel an zielbewusster Führung der Staatsgeschäfte gerichtet habe. Es mag sein, dass einer rechtswidrigen Unterlassung gegenüber die Möglichkeit der Notwehr gegeben sein kann. Allein von rechtswidriger Unterlassung kann man doch nur sprechen, wenn eine Rechtsform ein bestimmtes Handeln vorschreibt. Wie die Regierungsgeschäfte zu führen sind ist aber lediglich Sache der politischen oder staatsmännischen Einsicht und nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften. Von einem von der Reichsregierung ausgehenden rechtswidrigen Angriff gegen irgend wen ist also keine Rede. Wirkliche Notwehr kommt nicht in Frage. Auch vermeintliche nicht. Denn der angeblichen Unterlassung gegenüber hätte sich der vermeintliche Notwehrakt doch in der Richtung bewegen müssen, dass man die Reichsregierung zur Ergreifung der nach der Meinung der Angeklagten er-

forderlichen Massnahmen veranlasste. Geschehen ist aber etwas ganz Anderes. Die Angeklagten haben die Regierung abgesetzt, also am Handeln überhaupt verhindern wollen. In der Neubestellung einer Reichsregierung kann erst recht kein Notwehrakt erblickt werden, denn nach Absetzung der bisherigen Regierung gab es schlechthin Niemand, von dem der nach § 53 RStGB. erforderliche Angriff, gegen den die vermeintliche Abwehrhandlung, also die Errichtung der nationalen Regierung gerichtet war, hätte ausgehen können.

Auch von dem Gesichtspunkte des Notstandes aus lässt sich das Unternehmen der Angeklagten nicht rechtfertigen, schon deshalb nicht, weil der hier allein in Betracht kommende strafrechtliche Begriff des Notstandes nach § 54 RStGB. das Notstandsrecht auf die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen (also nicht des Staates oder der Volksgenossen) beschränkt.

Wagner will in das Unternehmen von Lossow hineingenarrt worden sein. Wenn das heißen soll, er habe geglaubt, Lossow stehe an der Spitze des Unternehmens, so ist das bedeutungslos für den subjektiven Tatbestand. Denn Wagner kann unmöglich geglaubt haben, Lossow sei zu einem Staatsstreich in Bayern oder im Reich berechtigt. Dass es sich aber um einen solchen handelte, wusste er ganz genau aus der Mitteilung, die ihm am Mittag des 8. November Rossbach und Göhring mit aller Deutlichkeit gemacht hatten. Auch seine angebliche Meinung, dass die Verfassung nicht mehr existiere, weil Bayern in den offenen Kampf gegen das Reich eingetreten sei und das Reich nichts gegen Bayern unternehme, kann ihn nicht entlasten. Denn die Meinung kann nur dahin gegangen sein, dass die Reichsverfassung in Bayern nicht mehr gelte. Zu der Annahme, dass in Bayern die bayerische Verfassung und im übrigen Reich, insbesondere in Berlin, auch die Reichsverfassung ausser

Kraft getreten sei, hatte er nicht die mindeste Unterlage. Wenn ihm nun Rossbach sagte, dass die alte Regierung festgenommen und eine neue nationale Regierung Hitler-Ludendorff-Kahr-Lossow-Pöhner ausgerufen werden solle, über deren Natur als völkische d.h. von den verfassungsmässigen Schranken, insbesondere von der Ueberwachung durch das Parlament befreite, er sich nicht im Zweifel befunden haben kann, so kann er entweder angenommen haben, dass es sich um die Umbildung der bayerischen Regierung handle. Das begründete dann aber eine Änderung der bayerischen Verfassung. Oder aber er nahm an, dass eine Reichsregierung gebildet werde. Diese Massnahme bezog sich dann notwendig auf die nicht bayerischen Teile des Reiches. Denn eine Reichsregierung für Bayern allein wäre sinnlos gewesen. In den nicht bayerischen Reichsteilen galt aber noch die Reichsverfassung. Die Einsetzung einer nationalen Regierung bedeutete dort also eine Reichsverfassungsänderung. Ueber all dieses muss sich Wagner nach der Auffassung des Gerichtes klar gewesen sein.

Sonach ist auch er schuldig und zwar wie oben ausgeführt, gleichfalls eines Verbrechens der Beihilfe zum Hochverrat; auf Notwehr oder Notstand hat er sich ausdrücklich nicht berufen. Es würde auch hier das oben Angeführte gelten.

Hier sei noch kurz, weil in der Hauptverhandlung mehrfach das Gegenteil behauptet wurde, darauf hingewiesen, dass ein militärischer Befehl zum Handeln im gegebenen Fall die Gehorchenden nicht straflos gemacht hätte, denn politische Umstürze gehören nicht zu den Dienstsachen im Sinne des § 47 Militärstrafgesetzbuchs. Für Wagner kommt aber ein militärischer Befehl eines Vorgesetzten überhaupt nicht in Betracht. Auch wenn er angenommen

haben sollte, der Befehl an die Jnfanterieschule, auszurücken und sich Ludendorff zur Verfügung zu stellen, komme von Lossow, so stand ja die Kriegsschule, wie Wagner wusste, nicht unter dem Befehle Lossow's und nicht der VII. Division, sondern unter General Tieschowitz und dem Reichswehrministerium. Von Tieschowitz wusste Wagner aber, dass er das Ausrücken wenigstens insoweit nicht billige, als Militärpersonen in Frage kamen, die nicht zugleich Angehörige der VII. Division waren. Wagner gehörte aber zu einem ausserbayerischen Kontingent. Dass Wagner von Ludendorff und Rossbach keine Dienstbefehle entgegenzunehmen hatte, hat sich für ihn von selbst verstanden.

Bemerkt wird noch, dass die Entscheidung, soweit sie abweichend von der Anklageschrift bei Frick, Brückner, Röhm und Wagner nur Beihilfe zum Hochverrat, nicht vollendeten Hochverrat annimmt, sich mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussvortrage deckt.

Ludendorff nimmt in seiner Verteidigung eine Sonderstellung ein. Auch er erklärt zwar gleich den übrigen Angeklagten, dass er mit Kahr, Lossow und Seisser habe gehen wollen. Diese Erklärung hat aber bei ihm einen geradezu entgegengesetzten Sinn wie bei den übrigen Angeklagten. Diese wollten, wie dargetan, Kahr, Lossow und Seisser wieder auf ihre Seite herüberziehen und mit ihnen das Ziel des Kampfbundes, die Beseitigung der Reichsregierung mit brachialer Gewalt verwirklichen. Ludendorff behauptet, er habe mit Kahr, Lossow und Seisser auch am 8./9. November nur an der von diesen drei Herren in der Hauptverhandlung dargelegten, oben genau beschriebenen Idee der Errichtung einer verfassungsmässigen Reichsdiktatur arbeiten wollen.

Nun ist die Tatsache, dass der Gedanke der Schaffung einer Reichsdiktatur auf vielleicht nicht ganz gewaltlosem, jedenfalls

aber nicht verfassungswidrigem, sondern im Gegenteil gerade nur unter Zuhilfenahme des Artikel 48 der Reichsverfassung möglichem Wege von Kahr, Lossow und Seisser im Oktober und November 1923 ausgiebig erörtert worden ist. Ausweislich des Akteninhalts wären dafür eine Reihe von Zeugen beizubringen gewesen. Die wenigen Mitangeklagten, die bei derartigen Erörterungen zugegen waren - in Betracht können nur Hitler, Weber und Kriebel kommen - scheinen dem Gedanken wenig Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, jedenfalls haben sie sich ihn nicht zu eigen gemacht. Wohl aber ist Ludendorff bei seinen wiederholten Besprechungen mit Lossow auf den Gedanken eingegangen. Er hat für ihn sogar eine eigene Benennung "Patentlösung" geprägt. Er hat dem Gedanken auch seine Unterstützung zugesagt und sich selbst um Gewinnung tragfähiger Namen aus dem Norden bemüht, ja noch bei der Besprechung am Nachmittag des 8. November mit Kahr, Lossow und Seisser es neuerdings übernommen, einen Boten nach Berlin zur Herbeiholung geeigneter Personen zu schicken.

Es ist deshalb nach der Ueberzeugung des Gerichtes sicher wahr, wenn Ludendorff behauptet, wie er am Abend des 8. November in den Bürgerbräukeller geholt wurde, habe er an nichts anderes gedacht, als dass nun der Gedanke der Reichsdiktatur im Kahr'schen Sinne greifbare Gestalt angenommen habe. Von Scheubner-Richter und seinem Stiefsohn Pernet kann er auf der Fahrt zum Bürgerbräukeller auch nichts Gegenteiliges erfahren haben, denn diese wussten ja selbst so gut wie nichts, weil sie schon bei Beginn der Aktion zur Abholung Ludendorff's weggefahren waren. Dass die Frage, ob nationale Regierung im Hitler'schen oder Direktorium im Kahr'schen Sinne durch die Absetzung des Reichspräsidenten und der Reichsregierung schon im Hitler'schen Sinne gelöst war, wie Ludendorff das Neben-

zimmer betrat, war ihm also nicht bekannt. Aus diesem Grund braucht er auch aus den Erklärungen Kahr's, Lossow's und Seisser's, mitzutun, zu nicht die Erkenntnis geschöpft/haben, dass die Zusage sich auf den Hitler'schen Plan bezog, denn es war ebensogut denkbar, dass die Herren erst einen Anstoss zur Verwirklichung ihres eignen Planes gebraucht hatten. Die Rede Hitler's im Nebenzimmer, worin er verlangte, dass Kahr das Amt eines Landesverwesers in Bayern, Lossow das des Reichswehrministers, Seisser das eines Polizeiministers übernehmen sollten, war ja schon vor Ludendorff's Ankunft gehalten worden. Wenn Kahr sich in Gegenwart Ludendorff's entschloss, die Statthalterschaft der Monarchie zu übernehmen, so bezog sich das auf eine rein bayerische Angelegenheit, bei der Ludendorff nicht mitwirken wollte und auch in keiner Weise mitgewirkt hat. Und endlich verstieß die Annahme des Amtes als Führer der nationalen Armee durch Ludendorff selbst nicht gegen die Verfassung, die im § 6 lediglich die Gestaltung der Wehrverfassung der Reichsgesetzgebung vorbehält, ohne weitere Vorschriften zu treffen.

Nun hätten allerdings Ludendorff bei den Reden im Saale die Augen aufgehen können. Denn dort wurden nicht etwa unverbindlich die Namen von Kandidaten für die nationale Regierung bekanntgegeben, sondern die verfassungswidrige nationale Regierung selbst bestellt. Allein eine ganze Reihe von Augenzeugen hat erklärt, dass Ludendorff auf der Tribüne so ergriffen war, dass er auf die Vorgänge um ihn kaum geachtet habe.

In der nun folgenden Nacht und am nächsten Morgen hat er sich in der Hauptsache rein passiv verhalten. Jedenfalls keine verfassungsändernden Handlungen vorgenommen oder solche in irgend einer Weise gefördert. Sein Gespräch mit Lossow über militärische Fragen sollte lediglich zu seiner Information über bereits geschehene Massnahmen,

die übrigens nicht in der Linie des von Hitler geplanten Unternehmens lagen, dienen. Dass er, wie die Anklageschrift annimmt, der Infanterieschule und dem Mitangeklagten Röhm Befehle erteilt hat, hat die Hauptverhandlung nicht bestätigt. Seine Teilnahme an dem sogen. Propagandazug hatte nach seiner glaubwürdigen Erklärung jedenfalls nicht die Bedeutung, nun das Hitler'sche Unternehmen noch in letzter Stunde zu retten.

Sonach nimmt Ludendorff in der Tat eine gegensätzliche Stellung ein, nicht nur zu den Mitangeklagten, sondern auch zu Kahr, Lossow und Seisser. Seine im Bürgerbräukeller gebrauchte Redewendung, er handle kraft eigenen Rechts, bedeutet nach seiner eigenen Erklärung nichts anderes, als eine Ablehnung der Gefolgschaft Hitler's. Die Mitangeklagten wussten zum grossen Teil von der Kahr'schen Direktorium'sidee überhaupt nichts und, soweit sie einigen von ihnen allenfalls bekannt war, lehnten diese sie ab. Auch Kahr, Lossow und Seisser wollten nicht ihre Jdee zur Durchführung bringen, sondern sie gingen wirklich oder zum Schein auf die Hitler'sche Jdee ein.

Hochverrat liegt also auf Seite Ludendorff's nicht vor. Auch nicht Beihilfe. Seine Tätigkeit erfüllt überhaupt nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung. Mochte die Durchführung der Kahr'schen Jdee, Druck auf den Reichspräsidenten zur Erzwingung der Einsetzung eines Direktoriums den Tatbestand der Beamtennotigung erfüllen, so ist nicht einmal ein Anfang zur Durchführung dieser Jdee gemacht worden.

Ludendorff ist also freizusprechen.

Bezüglich der übrigen Angeklagten kann, was das Strafmaß anlangt, auf all das, was in den Schlussvorträgen, insbesondere den

der Staatsanwaltschaft, zu Gunsten der Angeklagten hervorgehoben worden ist, Bezug genommen werden. Auch das Gericht ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet waren. Alle Angeklagten, die in die Verhältnisse genauen Einblick hatten - und die Uebrigen liessen sich von den Mitangeklagten als ihren Führern und völkischen Vertrauensmännern leiten - glaubten nach bestem Wissen und Gewissen, dass sie zur Rettung des Vaterlandes handeln müssten und dass sie dasselbe täten, was kurz zuvor noch die Absicht der leitenden bayerischen Männer gewesen war. Das rechtfertigt ihr Vorhaben nicht, aber es gibt den Schlüssel zum Verständnis ihres Tuns. Seit Monaten, ja Jahren waren sie darauf eingestellt, dass der Hochverrat von 1918 durch eine befreiende Tat wieder wettgemacht werden müsste. Ihnen offen dahinzielenden Bestrebungen ist, wie die Staatsanwaltschaft schon angedeutet hat, nicht mit der nötigen Entschiedenheit entgegengetreten worden. So kam es zu einer Entwicklung der Dinge, die die Tat gebären musste, weil die einmal gerufenen Geister sich nicht mehr bannen liessen. Darauf war von Hitler selbst wiederholt hingewiesen worden. Das Gericht kann deshalb auch nicht annehmen, dass der Ueberfall im Bürgerbräukeller einen bewussten Wortbruch seitens einer der Angeklagten bedeutet. Auch hierin geht es mit der Staatsanwaltschaft einig.

Eine Stellungnahme zu der Frage, ob das Gelingen des Unternehmens wirklich die befreiende Tat gewesen wäre, für die die Angeklagten sie hielten, muss sich das Gericht versagen. Die Antwort lässt sich nur aus einer bestimmten politischen Einstellung heraus und deshalb allgemein geltig überhaupt nicht finden. Jedenfalls glaubten die Angeklagten durch die erwartete Mitwirkung von Reichs-

wehr und Landespolizei das Unternehmen genügend stark militärisch fundiert und erhofften, sobald in Bayern der Stein ins Rollen gekommen, das Aufflammen der Bewegung auch in den übrigen Teilen des Reiches, sowie den Anschluss der ausserbayerischen vaterländischen Verbände und der ausserbayerischen Reichswehr an das Unternehmen. Anhaltspunkte dafür, dass mit ausserbayerischen vaterländischen Verbänden entsprechende Beziehungen angeknüpft waren, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

Beklagenswert sind die sichtbaren Folgen der Tat, der Tod und die Verwundung einer Reihe vaterlandsbegeisterter Männer. Das Gericht will sich nicht darüber äussern, ob wohl das Unheil verhütet worden wäre, wenn Generalstaatskommissar von Kahr dem am 7. November geäusserten Wunsche Hitlers um Gewährung einer Unterredung oder der um die gleiche Zeit gegebenen Anregung des Kommerzierrats Zentz zu einer Aussprache zwischen Hitler und Kahr unter vier Augen nach der Bürgerbräukeller -Rede Kahr's entsprochen hätte, oder wenn dem Verlangen Hitler's zur Mitwirkung ein bestimmtes "Nein" der drei Herren v.Kahr, v.Lossow und v.Seisser entgegengesetzt worden wäre, oder wenn den von den Angeklagten in der Nacht vom 9. November unternommenen wiederholten Versuchen zur Klärung der Lage auch nur das geringste Entgegenkommen gezeigt worden wäre.

All den aufgeführten Strafmilderungsgründen stehen aber auch gewichtige Straferschwerungsgründe gegenüber. Die weitere Durchführung des Unternehmens hätte die Gefahr eines Bürgerkrieges heraufbeschworen, schwere Störungen des wirtschaftlichen Lebens des gesamten Volkes und vermutlich auch ausserpolitische Verwicklungen herbeigeführt.

Bei Abwägung aller dieser Umstände sind den Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt worden. Die an sich schon vom Gesetze

sehr reichlich bemessene niederste Strafgrenze von fünf Jahren Festungshaft für die Hauptäter bildet eine ausreichende Sühne ihres Verschuldes. Die Tat der Gehilfen war eine verhältnismässig so untergeordnete, dass auch hier die geringstzulässigen Strafen von einem Jahr drei Monaten Festungshaft am Platze erscheinen.

Nach § 9 Absatz I des Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 musste neben den Freiheitsstrafen auf Geldstrafen in der für angemessen erachteten Höhe von ~~M~~ 200.- zweihundert - bzw. ~~M~~ 100. - einhundert - Goldmark erkannt werden. Jm Uneinbringlichkeitsfalle tritt an Stelle von je zehn Goldmark ein Tag Festungshaft.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft ist nach § 60 RStGB. erfolgt. Zu einem Ausspruch im Sinne des § 81 Abs. II RStGB. bestand keine Veranlassung.

Hitler ist Deutschösterreicher. Er betrachtet sich als Deutschem. Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, der freiwillig 4½ Jahre lang im deutschen Heere Kriegsdienste geleistet, der sich durch hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde hohe Kriegsauszeichnungen erworben hat, verwundet und sonst an der Gesundheit beschädigt und vom Militär in die Kontrolle des Bezirkskommandos München I entlassen worden ist, kann nach Auffassung des Gerichtes die Vorschrift des § 9 Abs. II des Republikschutzgesetzes ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach keine Anwendung finden.

Jm Kostenpunkt ist nach § 496 ff. StPO. erkannt.

Aus all den oben aufgeführten, zu Gunsten der Verurteilten sprechenden Gründen hat das Gericht die Bewilligung von Bewährungsfristen in dem Umfang für angezeigt erachtet, wie er aus den mit dem Urteil verkündeten Beschluss ersichtlich ist.

Da die Bewährungsfristen für Brückner, Röhm und Frick sofort in Kraft treten, waren die gegen sie bestehenden Haftanordnungen aufzuheben.

gez. Neithardt.